

Mietbedingungen

Falls im Mietvertrag nichts anderes vermerkt ist, gelten folgende Mietbedingungen:

1. Der Mietgegenstand, einschliesslich Zubehör, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin.
2. An den Geräten dürfen vom Kunden ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin keine technischen Änderungen / Einbauten vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Vorschriften der SUVA. Der Mieter hat vorgenommene Änderungen / Einbauten vor der Rückgabe des Gerätes ohne Beschädigung desselben auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Wird dies unterlassen, gehen alle Änderungen / Einbauten entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann in diesem Fall dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Untervermietung durch den Mietkunden an Drittpersonen ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht zulässig.
4. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung / Abholung des Mietgegenstandes ab Standort und endet mit Wiedereingang in den Betrieb. Angefangene Tage werden als ganze Tage verrechnet.
5. Der Mietpreis beinhaltet folgenden Arbeitseinsatz des Mietgeräts:
pro Tag 8 Stunden
pro Woche 40 Stunden
pro Monat 160 Stunden
Mehrstunden werden zusätzlich berechnet. Wird die Maschine nach Stundentarif gemietet, werden mindestens 3 Stunden pro Tag verrechnet.
6. Wünscht der Mieter eine Verlängerung oder Unterbruch der vereinbarten Mietdauer, ist die Vermieterin rechtzeitig darüber zu informieren. Die rechtsgültige Änderung des Vertrages erfolgt einzig durch die schriftliche Bestätigung der Vermieterin.
7. Der Mieter verpflichtet sich, die tägliche Überprüfung des allgemeinen Zustandes des Mietgerätes sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Öle, Kühlsystem, Wasser, Frostschutz und Batterien. Kosten für Treibstoff, Öle und Fette der täglichen / wöchentlichen Wartungsarbeiten und Kosten, die durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
8. Bei Maler-, Schweiss-, Sandstrahl- und Reinigungsarbeiten mit Säuren ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

9. Maschinenbruchversicherung: Versichert sind Schäden, die unvorgesehen und plötzlich eintreten wie Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch Naturereignisse (Sturm, Blitzschlag, Überschwemmung), Brand, Explosion, sowie Schäden oder Zerstörungen als Folge von Konstruktions-, Material-, oder Fabrikationsfehlern, Versagen der Überlast, Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen. Nicht gedeckt sind Schäden, die auf bewusste oder fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmungen gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt, Ausschalten der Überlast, Verwenden von falschem Öl), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern und Reifenschäden und Schäden an Seilwinden und Seile. Eigenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Selbstbehalt beträgt **CHF 2'000.—** pro Gerät und Schadenfall / **CHF 5'000.—** bei Manitou MRT und Kränen. Für Schäden an Dritten haftet der Mieter.
10. Bei der Übernahme wird der Mieter / verantwortliche Maschinist über die genaue Handhabung des Mietgegenstandes instruiert. Der Mieter verpflichtet sich, nur instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen, welches die Bedienungsvorschriften genau studiert hat und einhält. Schäden, welche sich aus der Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften ergeben, werden in Rechnung gestellt.
11. Witterungseinflüsse sind kein Vorwand für Mietunterbrechungen.
12. Das Transportrisiko trägt die Vermieterin, es sei denn, der Mieter führt den Transport selbst oder durch Beauftragung eines Spediteurs durch.
13. Soweit im Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin.